



BEZIRKSHAUPTMANNSSCHAFT WOLFSBERG
Bereich 7 - Gewerberecht
Gewerbe allgemein

LAND  KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bereich 7 - Gewerberecht, Am Weiher
5/6, 9400 Wolfsberg

Datum	14.08.2026
Zahl	WO-BA-49904/2026-41

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Robert AstnerRenate Schuster
Telefon	050 536-66254
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

**Wech Geflügel Gesellschaft m.b.H., Kollegg 8, 9433 St. Andrä;
Änderungen der bestehenden Betriebsanlage –
Betrieb einer nichtmedizinischen Röntgeneinrichtung zur Fremdkörperdetektion -
gewerbebehördliches Änderungsanzeigeverfahren**

KUNDMACHUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: Anzeige der **Wech Geflügel Gesellschaft m.b.H., Kollegg 8, 9433 St. Andrä**, mit welcher nachstehendes Änderungsvorhaben für die bestehende Betriebsanlage im **Standort Kollegg 8, 9433 St. Andrä**, in nachstehend angeführter Form, lt. vorgelegten Projektunterlagen, angezeigt wurde:

Betrieb einer nichtmedizinischen Röntgeneinrichtung zur Fremdkörperdetektion

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 sind Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen, anzeigepflichtig. Dieses Verfahren ist gemäß § 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3 iVm. § 345 Abs. 6 GewO 1994 im Anzeigeverfahren ohne Parteistellung der Nachbarn durchzuführen. Angemerkt wird jedoch, dass den Nachbarn eine eingeschränkte Parteistellung im Hinblick auf die Anwendung der Verfahrensart (Änderungsanzeigeverfahren) zukommt.

Das Projekt wird hiemit durch Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde St. Andrä und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde öffentlich bekanntgegeben.

Die Projektunterlagen liegen bis einschließlich 31.08.2026 zur Einsichtnahme während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbereferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung), auf.

Zur Wahrung ihrer Parteistellung können Nachbarn bis 31.08.2026 schriftlich Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3, 333, 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2026.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Robert Astner

I.

**Kundmachung an der Amtstafel
und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde
bis einschließlich 31.08.2026**

II.

Ergeht an:

Stadtgemeinde St. Andrä, St. Andrä 100, 9433 St. Andrä; **mit dem Ersuchen,**

- diese **Kundmachung** an der Amtstafel bis einschließlich 31.08.2026 anzuschlagen und
- die an der Amtstafel kundgemachte Bekanntmachung, versehen mit dem **Anschlage- und Abnahmedatum**, der Behörde zu **übermitteln**.
-

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Anschlag am: 17. AUG. 2026

Abnahme am: 31. AUG. 2026